

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Kinder suchtkranker Eltern". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins "Förderverein für Kinder suchtkranker Eltern e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Vogesenstr. 17, 79227 Schallstadt

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Geldzuwendungen und Weiterreichung der Mittel an die Rehaklinik Lindenhof des AGJ-Fachverbandes zur Förderung von Angeboten (sachlich, baulich und personeller Natur) für Kinder suchtkranker Eltern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. mit Sitz in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinsschädigendes Verhalten). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge besteht in diesem Fall nicht.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum 31.03. des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftenverfahren eingezogen werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.


§ 10 Gang der Mitgliederversammlung


1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Satzungszweckes sind die Stimmen von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

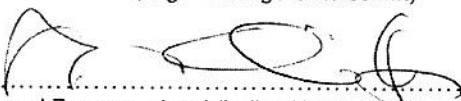
§ 11 Rechnungsprüfung

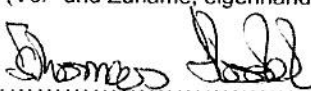
Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

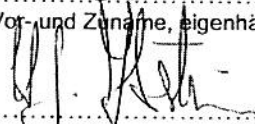
Die Satzung wurde am 21.01.2016 in Schallstadt von der Gründerversammlung beschlossen.
Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklärten gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

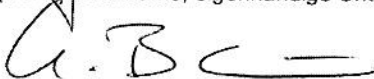
Maritta Werubter 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)


Detlef Werubter 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

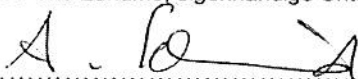
Marco Chiriatti 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

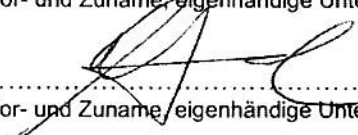
Thomas Hodel 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Hans Joachim Abstein 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Braun Katarina 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

ERTART Krenette 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Dr. Anneliese Schwind 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Aune Hummel 
(Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift)